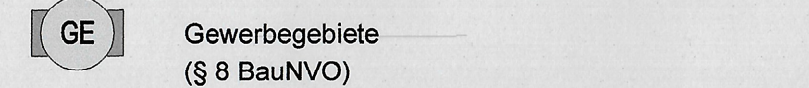




PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)



2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 - 21a BauNVO)

Hohe baulicher Anlagen als Höchstmaß:

FH max. max. Firsthöhe (FH) = 596,70 m ü. NN bzw. 12,60 m über OK FFB Neubau
TH max. max. Traufhöhe (TH) = 592,70 m ü. NN bzw. 8,60 m über OK FFB Neubau

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

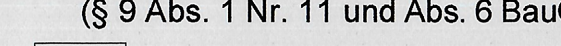


Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung

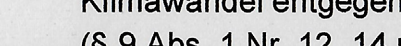


6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

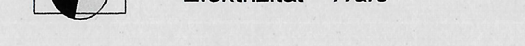


Einfahtbereich

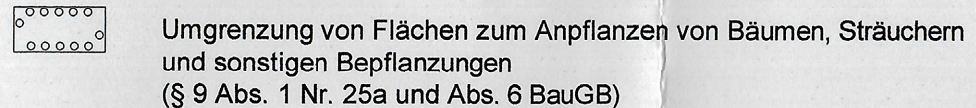
7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



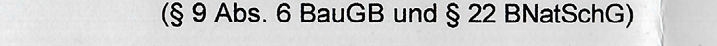
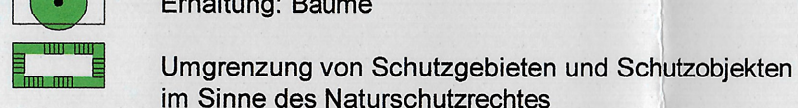
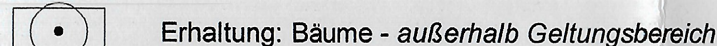
9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



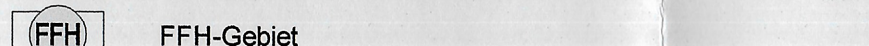
13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



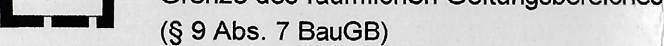
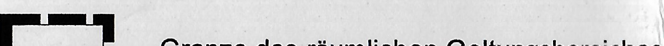
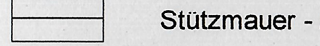
13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



15. Sonstige Planzeichen



NACHRICHTLICH



A TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB

- 1.1 GE - Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

- (1) Allgemein: In Gewerbegebieten (GE) gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe zulässig.

In diesem Sinne zulässig sind hier:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

- (2) Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Nutzungen zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet (§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 (3a) BauGB).

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

- (1) Die im Geltungsbereich vorhandenen Gebäude sind hinsichtlich ihrer baulichen Höhe und bestehenden Geschossigkeit und Grundfläche wie im Bestand zu erhalten.

- (2) Die max. zulässige Gebäudehöhe im Bereich des ausgewiesenen Baulandes, die Trau- und Firsthöhe wird durch Eintragungen im Plan festgesetzt.

- Firsthöhe (FH) = 596,70 m ü. NN bzw. 12,60 m über OK RFB FFB Neubau (584,10 m ü. NN)
- Traufhöhe (TH) = 592,70 m ü. NN bzw. 8,60 m über OK RFB FFB Neubau (584,10 m ü. NN)

Die Traufhöhe, auch Außenwandhöhe, bezeichnet den Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Die Firsthöhe bezeichnet die höchste Dachkante.

- (3) Als Höhenbezugspunkt (BZP) für den Neubau wird die Rohfußbodendecke (RFB EG) = Fertigfußbodendecke EG (FFB EG) mit 584,10 m ü. NN festgesetzt.

3. Überbaubare / nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)

- (1) Die im Geltungsbereich vorhandenen Gebäude sind hinsichtlich ihrer Lage und Stellung wie im Bestand zu erhalten.

- (2) Die überbaubaren Grundstücksflächen für den geplanten Neubau sind im Planteil durch die Festsetzungen von Baugrenzen bestimmt.

- (3) Abweichungen von Abstandsfläche gemäß der Hessischen Bauordnung (HBO) sind je nach Ergebnis des Brandschutzgutachtens möglich. Die im Vorhabenplan Blatt 4 - Lageplan Abstandsflächen dargestellten Abstandsflächen sind zwingend einzuhalten. Der einzuhalten Mindestabstand zwischen den Gebäuden bezieht sich jeweils auf die Gebäudeaußenkanten, nicht auf den Dachüberstand der Gebäude.

- (4) Nebenanlagen, die räumlich-funktional der Hauptnutzung (Gebäude) und dem Nutzungszweck des Baugebietes zugeordnet sind (hier Stellplätze sowie deren Zufahrten, Lagerflächen, Technische Anlagen zur Zu- und Entsorgung, Löschwasserbehälter), sind entsprechend der Darstellung im Vorhabenplan Blatt 1 - Freiflächenplan innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

- (5) Die Errichtung von Anlagen zur Strom- oder Wärmeversorgung sind in den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches sind Aufschüttungen und Abgrabungen einschließlich die zum Abfangen von Geländeversprüngen erforderlichen Stützmauern gemäß der Plandarstellungen der Vorhabenpläne (vgl. VE-Plan Blatt 1 - Freiflächenplan, VE-Plan Blatt 4 - Aufschüttungen/Abgrabungen, VE-Plan Blatt 11 und 12 - Ansichten) zulässig.

- (2) Entlang der östlichen Grundstücksgrenze ist das Gelände innerhalb der gekennzeichneten Fläche mit Bindungen zum Anpflanzen an das Grundstück gemäß der Plandarstellung im Vorhabenplan Blatt 1 - Freiflächenplan anzulegen und zum Umgelände hin abzubösch.

5. Grünordnerische Festsetzungen (§9 Abs. 1 Nr. 20 und 25)

- 5.1 Flächen für den Erhalt, zur Pflege und Entwicklung von Grünflächen sowie Bepflanzungen

- (1) Festgesetzte Flächen zum Erhalt des Grünbestandes (Baumbestand) sind während der Baumaßnahmen zu schützen, dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Bei Abgängigkeit der Bestandsbäume sind diese durch die Pflanzung standortgerechte heimischer Laubbäume zu ersetzen.

- 5.2 Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern

- (1) Innerhalb der ausgewiesenen Grünfläche mit der Kennzeichnung (a) sind niedrigwachsende standortgerechte Sträucher zu pflanzen und zu entwickeln.

- (2) Innerhalb der ausgewiesenen Grünfläche mit der Kennzeichnung (b) - Gewässerschutzstreifen - ist das Gelände zum östlich angrenzenden Gewässer hin leicht abzubösch. Hier ist bis zum Gewässerrand eine artenreiche Wiese zu entwickeln und zu pflegen. Die Fläche ist mit einer gebietsheimischen Saatgutmischung (Frischwiese mit 30% Blumen und 70% Gräser, Herkunftsgelände HK 21 - Hessisches Bergland) anzulegen und durch eine extensive Bewirtschaftung als Frischwiese zu entwickeln. Im Zuge der extensiven Bewirtschaftung ist eine 1- bis 2-schichtige Mahd pro Jahr mit Abräumen des Mahdgutes vorzunehmen. Eine Düngung, insbesondere der Eintrag von Pestiziden, auf der Fläche bzw. der Frischwiese ist nicht zulässig.

- (3) Die nicht befestigten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Hierbei sind Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten oder -schüttungen von mehr als 1 m² Fläche nicht zulässig.

- 5.3 Zuordnung der externen Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden nachfolgende externe Ausgleichsflächen festgesetzt. Mit der Umsetzung der Maßnahmen ist spätestens in der nächsten Vegetationsperiode nach Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu beginnen.

Ausgleichsmaßnahme E1 – Entwicklung einer extensiv genutzten Mähwiese mit Ufersaum:
Gemarkung Dietges, Flur 4, Flurstück 63
Fläche: 2.335 m²

Entlang des Ufers (oberhalb der Uferböschung) ist ein 5 m breiter Streifen gänzlich aus der Nutzung zu nehmen und der Sukzession zu überlassen. Der nicht mehr in Nutzung befindliche Durchlass des Scheppenbaches ist rückzubauen, um die Durchgängigkeit des Gewässers zu verbessern. Die verbleibende Fläche ist extensiv zu bewirtschaften. Die Fläche ist 1x im Jahr - Spätherbst zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Grundsätzlich ist ein Düngung bzw. der Eintrag von Pestiziden nicht zulässig.

Ausgleichsmaßnahme E2 – Entwicklung eines artenreichen Ufer-/Gewässersaumes entlang des Brandbaches:
Gemarkung Dietges, Flur 5, Flurstück 18/1
Fläche: 1.445 m²

Der Ufersaum des Brandbaches, hier im Bereich der Maßnahmenfläche weist nur vereinzelt Ufergehölze auf. Da es sich hier um einen schmalen Grünlandbestand entlang des Baches handelt, soll hier durch Nutzungsauflage (Mahd) und anschließender Sukzession ein artenreicher Saum entwickelt werden. Zur Entwicklung des Ufergehölzsaumes sind Initialpflanzungen von Gehölzen (Stecklinge verschiedener Weidenarten sowie Erle, Esche) mit ca. 10 Stück pro 5 m Bachlauf vorzunehmen. Die Stecklinge sind gegen Wildverbiss zu schützen.

6. Arten- und Biotopschutz

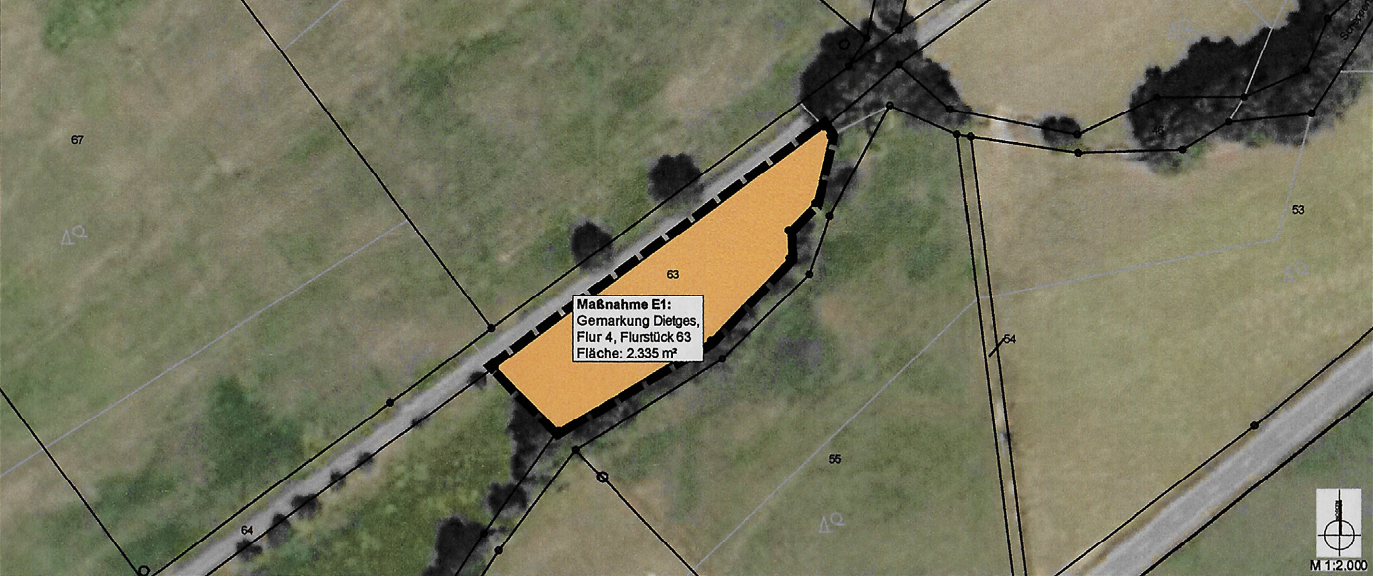
- (1) Die Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gilt auch bei der nachfolgenden konkreten Planumsetzung. Der Vorhabenträger bzw. Bauherr muss den Erfordernissen des Artenschutzes ggf. auch hier Rechnung tragen (Prüfung der Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren, gilt auch für Vorhaben des § 63 HBO).

- (2) Gehölzfällungen/-entfernungen dürfen nur außerhalb der Brutzeiten von gehölzbrütenden Vogelarten (d.h. ausschließlich zwischen dem 01.10. und dem 28.02. eines jeden Jahres) erfolgen.

- (3) Die Brut- und Setzzeit der wild lebenden Vogelarten ist während der Frühlingsmonate zu berücksichtigen, das heißt: Bei Baubeginn zwischen 1. April und 31. August ist der gesamte bisher landwirtschaftlich bzw. als Wiese genutzte Planungsraum in 2-wöchigem Abstand ab Ende März regelmäßig umzubereiten oder zu mähen.

6. Wortbeanlagen

Gemarkung Dietges, Flur 4, Flurstück 63
Fläche: 2.335 m²



Ausgleichsmaßnahme E2 - Entwicklung eines artenreichen Ufer-/Gewässersaumes entlang des Brandbaches:
Gemarkung Dietges, Flur 5, Flurstück 18/1
Fläche: 1.445 m²



B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(gemäß § 91 Abs.1 HBO i.V.m. § 9 Abs. 5 BauGB)

1. Dachendeckungen

- (1) Dachendeckungen sind mit einheitlichen, nicht glänzenden Materialien vorzunehmen. Dauerhafte Begrünungen sowie Anlagen zur aktiven Nutzung von Solarenergie sind zu zulässig.

2. Werbeanlagen

- (1) Für Werbeanlagen im Straßennahbereich ist grundsätzlich die Richtlinie zur Behandlung von Werbeanlagen an Bundesfernstraßen (ARS Nr. 32/2001) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen einzuhalten. Vgl. hierzu Teil C Punkt 5 – Hinweise zu Werbeanlagen.

- (2) Werbeanlagen sind zulässig, soweit sie die maximal zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten. Die max. zulässige Schriftgröße beträgt 1,50 m. Die Werbeanlagen müssen sich insgesamt dem Bauwerk unterordnen und sind nur am Ort der Leistung zulässig.

- (3) Lichtwerbungen sind zulässig als ausgeschnittene oder aufgesetzte Schriften mit Hinterleuchtung, nicht selbstleuchtende Einzelbuchstaben mit Hinterleuchtung oder beleuchtete Bemalungen. Werbeanlagen sind insgesamt nur in blendfreier Ausführung zulässig. Beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen und Wegweiser sind nachts in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr abzuschalten.

- (4) Unzulässig sind Blink- und Wechsellichtwerbung sowie Skybeamer. Werbeanlagen (einschl. Fahnen und Pylonen) auf Dachflächen sind unzulässig.

C ALLGEMEINE HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1. Wasserversorgung / Grundwasser / Niederschlagswasser

Zum Schutz des Grundwassers wird auf die Allgemeinen Sorgfaltspflichten im Sinne des § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verwiesen, welche zu beachten sind.

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasser-rechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG).

Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden (§ 37 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes - HWG).

Das Plangebiet befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet „WGS TB Brand“, Schutzzone III. Die „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Hilders, Kreis Fulda“ vom 06. Dezember 1973 (StAnz. 05/1974 S. 239) sind zu beachten. Die Verordnung kann beim Wasserversorger der Marktgemeinde Hilders, bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Fulda sowie beim Regierungspräsidium Kassel, Abt. Umweltschutz, Standort Bad Hersfeld, Dez. 31.2) eingesehen werden.

Entsprechende Nutzungseinschränkungen sowie bauliche Verbote sind im Zuge der Bauantragsplanung zu beachten bzw. bedürfen einer Ausnahme/Befreiung gemäß v.g. WAGS-VO Anlagen I, S. des § 8 BauNVO sind aus wasserrechtlicher Sicht nur zulässig, wenn sie den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung nicht widersprechen.

An dieser Stelle sei auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Wasserschutzgebietsverordnung Hessen vom Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie das Fachinformationssystem Grundwasser- und Trinkwasserschutz Hessen (GruSchu) verwiesen.

2. Denkmalchutz

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt bzw. entdeckt werden, ist die nach § 20 DSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, der Unteren Denkmalbehörde oder der Marktgemeinde Hilders anzuzeigen.

3. Bodenschutz

Ergeben sich während der Bauausführungen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Anzeichen, die einen Altlastenverdacht begründen können, ist unverzüglich die obere Bodenschutzbehörde, Regierungspräsidium Gießen zu informieren und in das weitere Vorgehen einzubeziehen.

Für die Anlage von Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen etc. sind vorwiegend vorhandene Wege bzw. vorrangig bereits versiegelte und vegetationslose Flächen zu beanspruchen. Die temporär beanspruchten Flächen sind zu rekultivieren. Bei der Rekultivierung ist vor dem Auftrag des Oberbodens der anstehende Boden tiefenzulockern.

Die einschlägigen Normen wie die DIN 19731, DIN 18915 und DIN 19639 sind in der Planung und der späteren Baudurchführung zu beachten und umzusetzen.

Bei der Bauausführung sind die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU, 2024) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Hausbauer“ und „Bodenschutz für Bauausführende“ zu beachten.

Bei der Verwendung von Erdaushub an anderer Stelle gelten die Anforderungen an das Bodenmaterial „Vorsorgewerte, Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV“ (Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen; StAnz. 10/14).

Es wird empfohlen, dass für die geplante Auffüllung benötigte Bodenmaterial gemäß den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung zu analysieren und entsprechend seiner Materialklasse zuzuordnen.

Weitere Informationen zur Ersatzbaustoffverordnung sind über folgenden Link: <https://rp-kassel.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> abrufbar.

RECHTSGRUNDLAGEN

Entsprechend der Richtlinie zur Behandlung von Werbeanlagen an Bundesfernstraßen (ARS Nr. 32/2001) ist Werbung jenseits der Anbauverbotszone (20m- Zone) straßenrechtlich unter folgenden Bedingungen zulässig:

Werbeanlagen müssen so gestaltet sein, dass eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers nicht erforderlich ist, das bedeutet insbesondere:

- nicht überdimensioniert, blendfrei, nicht beweglich sowie in Sekundenbruchteilen erfassbar oder zur nur unterschwelligten Wahrnehmung geeignet;

- Amtliche Beschilderungen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

- Eine Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

- Unzulässig sind entsprechend der ARS Nr. 32/2001 folgende auf den Verkehr einwirkende Werbeanlagen und Werbemaßnahmen:

- Prismenwendeanlagen, Rollbänder, Filmwände, statische Lichtstrahler, Licht- und Laserkanonen und vergleichbare Einrichtungen, Werbung mit Botschaften (Satzausgaben, Preisangaben, Adressen, Telefonnummern, u.A.) sowie akustische Werbung und Luft- oder gasgefüllte Werbeballons oder -ballons.

- 6. Sonstige zu beachtende Hinweise:

Die Verkehrliche Erschließung erfolgt über die vorhandene Zufahrt im Zuge der L 3068. Die Zufahrt befindet sich außerhalb einer geschlossenen Ortschaft. Hier sind die Planungsgrundsätze der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL) zugrunde zu legen. Zusätzliche Zu- und Ausfahrten (auch Verbreiterung der bestehenden Zufahrt) zur L 3068 sind nicht genehmigungsfähig. Die Erschließung muss über das vorhandene Betriebsgelände und die dortigen Zufahrten an die L 3068 erfolgen.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist sicherzustellen, dass in der Zufahrt ungehindert Begegnungsverkehr stattfinden kann. Ein Rangieren und Wenden der Anlieferungsverkehre darf nicht auf der L 3068 erfolgen. Die Sichten der Zufahrtsbereiche sind zu jederzeit frei zu halten.

Niederschlagswasser und sonstige Abwasser dürfen dem Straßenkörper der L 3068 und seinen Entwässerungsanlagen weder mittelbar noch unmittelbar zugeführt werden.

Beleuchtungsanlagen und Beleuchtungsanlagen sind derart zu installieren, dass der Beleuchtungsstrahl nicht in Richtung der Landesstraße fällt. Eine hohe Lichtbestrahlung des Geländes ist auszuschließen, damit keine Blendwirkung gegenüber der Landesstraße durch übermäßige Beleuchtung stattfindet.

Wegen der von der L 3068 ausgehenden Emissionen können keine Forderungen zur Errichtung von aktiven oder passiven Lärmschutzanlagen sowie Forderungen, die sich auf Umweltschutz beziehen, vom Straßenbaustatsträger erfüllt werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss
Der Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Erweiterung Firma MS-Befestigungselemente", OT Dietges wurde von der Gemeindevertretung am 17.02.2025 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.02.2025 ortsüblich in dem Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Hilders bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich am 20.02.2025 in dem Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Hilders sowie auf der Homepage der Marktgemeinde bekannt gemacht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 24.02.2025 bis einschließlich 25.03.2025.

3. Beteiligung der Behörden
Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde eingeleitet durch das Schreiben vom 20.02.2025. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme wurde festgelegt auf den 25.03.2025.

4. Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich am 22.05.2025 in dem Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Hilders sowie auf der Homepage der Marktgemeinde bekannt gemacht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 23.05.2025 bis einschließlich 26.06.2025.

5. Beteiligung der Behörden
Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde eingeleitet durch das Schreiben vom 22.05.2025. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme wurde festgelegt auf den 26.06.2025.

6. Satzungsbeschluss
Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die Gemeindevertretung am 31.07.2025. Die Bekanntmachung erfolgte in dem Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Hilders am 18.09.2025. Mit der Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Firma MS-Befestigungselemente", OT Dietges der Marktgemeinde Hilders in Kraft.

Hilders, den 18.09.2025

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Vorhabenbezogener Bebauungsplans "Erweiterung Firma MS-Befestigungselemente", OT Dietges der Marktgemeinde Hilders mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Hilders, den 18.09.2025

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Vorhabenbezogener Bebauungsplans "Erweiterung Firma MS-Befestigungselemente", OT Dietges der Marktgemeinde Hilders mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Hilders, den 18.09.2025

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Vorhabenbezogener Bebauungsplans "Erweiterung Firma MS-Befestigungselemente", OT Dietges der Marktgemeinde Hilders mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Hilders, den 18.09.2025

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Vorhabenbezogener Bebauungsplans "Erweiterung Firma MS-Befestigungselemente", OT Dietges der Marktgemeinde Hilders mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Hilders, den 18.09.2025

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Vorhabenbezogener Bebauungsplans "Erweiterung Firma MS-Befestigungselemente", OT Dietges der Marktgemeinde Hilders mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Hilders, den 18.09.2025

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Vorhabenbezogener Bebauungsplans "Erweiterung Firma MS-Befestigungselemente", OT Dietges der Marktgemeinde Hilders mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Hilders, den 18.09.2025

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Vorhabenbezogener Bebauungsplans "Erweiterung Firma MS-Befestigungselemente", OT Dietges der Marktgemeinde Hilders mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Hilders, den 18.09.2025

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Vorhabenbezogener Bebauungsplans "Erweiterung Firma MS-Befestigungselemente", OT Dietges der Marktgemeinde Hilders mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Hilders, den 18.09.2025

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Vorhabenbezogener Bebauungsplans "Erweiterung Firma MS-Befestigungselemente", OT Dietges der Marktgemeinde Hilders mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Hilders, den 18.09.2025

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Vorhabenbezogener Bebauungsplans "Erweiterung Firma MS-Befestigungselemente", OT Dietges der Marktgemeinde Hilders mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Hilders, den 18.09.2025

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Vorhabenbezogener Bebauungsplans "Erweiterung Firma MS-Befestigungselemente", OT Dietges der Marktgemeinde Hilders mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Hilders, den 18.09.2025

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Vorhabenbezogener Bebauungsplans "Erweiterung Firma MS-Befestigungselemente", OT Dietges der Marktgemeinde Hilders mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Hilders, den 18.09.2025

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Vorhabenbezogener Bebauungsplans "Erweiterung Firma MS-Befestigungselemente", OT Dietges der Marktgemeinde Hilders mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Hilders, den 18.09.2025

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Vorhabenbezogener Bebauungsplans "Erweiterung Firma MS-Befestigungselemente", OT Dietges der Marktgemeinde Hilders mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Hilders, den 18.09.2025

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Vorhabenbezogener Bebauungsplans "Erweiterung Firma MS-Befestigungselemente", OT Dietges der Marktgemeinde Hilders mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Hilders, den 18.09.2025

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Vorhabenbezogener Bebauungsplans "Erweiterung Firma MS-Befestigungselemente", OT Dietges der Marktgemeinde Hilders mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Hilders, den 18.09.2025

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Vorhaben